
S 39 KR 348/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	39
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 39 KR 348/16
Datum	03.11.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Kläger einen Anspruch auf Ausstellung einer Gesundheitskarte ohne Foto hat.

Mit Schreiben vom 10.12.2015 bat der Kläger die Beklagte um Entscheidung seines Antrags auf Ausstellung einer Gesundheitskarte ohne Foto. Seine Religion verbiete ihm die Einsendung eines Fotos an die Krankenkasse.

Mit Bescheid vom 21.12.2015 lehnte die Beklagte die Ausstellung einer elektronischen Gesundheitskarte ohne Lichtbild ab. Die elektronische Gesundheitskarte sei zwingend erforderlich gemäß [§ 15 Abs. 2 SGB V](#). Zu den für die Ausstellung der Gesundheitskarte erforderlichen Daten gehöre ein Lichtbild. Es gebe Ausnahmefälle hiervon, diese würden jedoch auf den Kläger nicht zutreffen.

Mit Schreiben vom 24.12.2015 legte der Klager hiergegen Widerspruch ein.

Die Beklagte horte den Klager nochmals an und erlauterte, dass religiose Grunde zu einer Ausnahme vom Lichtbilderfordernis fhren knnten. Es sei jedoch erforderlich, dass der Klager seine Religionszugehrigkeit mitteile und erlutere, weshalb diese ihm das Anfertigen eines Lichtbildes verbiete. Der Klager erwiderte hierzu, dass er nach [Art. 140 GG, 136 Abs. 3 WRV](#) nicht verpflichtet sei, seine Religionszugehrigkeit zu offenbaren.

Die Beklagte wies den Widerspruch des Klagers mit Widerspruchsbescheid vom 29.01.2016 als unbegrundet zurck. Die elektronische Gesundheitskarte knne nach [ 291 Abs. 2 SGB V](#) ohne Lichtbild ausgestellt werden, wenn dem Versicherten die Mitwirkung bei der Erstellung des Lichtbildes nicht mglich ist. Hierunter knnten religiose Grunde gefasst werden. Die Grunde seien von der Krankenkasse im Einzelfall ausfhrlich abzuwgen. Hierzu sei erforderlich, dass ihr mitgeteilt und geschildert werde, warum der Glaube das Anfertigen eines Lichtbildes nicht zulasse. Die alleinige Aussage, einer Glaubensgemeinschaft anzugehren, die das Ablichten von Menschen verbietet, reiche nicht aus.

Hiergegen hat der Klager am 04.03.2016 Klage zum Sozialgericht Mnchen erhoben. Er habe sich aus religiosen und schwerwiegend datenschutzrechtlichen Bedenken geweigert, ein Foto zur Ausstellung der sog. elektronischen Gesundheitskarte einzuschicken. Er sei nicht verpflichtet, seine religiose berzeugung zu offenbaren. Mit Schreiben vom 20.09.2016 teilte der Klager mit, dass er einer verhltnismig neuen Religion, den C. angehre. Durch Transparenz und Teilen von Informationen und Verhinderung von berwachung knne man sein Glck und Erfllung finden. Die Religion verfge ber ein alle Lebensbereiche umfassendes geschlossenes Weltbild. Es sei empfohlen sich einmal im Monat fr die ungestrte Religionsausbung zu treffen. Die Weigerung der Gesundheitskarte habe einen konkreten Bezug zum religiosen Bekenntnis, da die berwachung als Verbot durch ein hheres Wesen generell abgelehnt werde. Ihr Papst sei G., das Buch ; die Bibel. Die grundrechtliche geschtzte Gewissensfreiheit erfasse auch die Freiheit, nicht staatlich zum Bestellen der Gesundheitskarte verpflichtet zu werden.

Der Klager beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, dem Klager eine sog. elektronische Gesundheitskarte ohne Foto auszustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schreiben vom 01.07.2016 sind die Beteiligten zu einer mglichen Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehrt worden.

Im brigen wird zur Ergnzung des Sachverhalts wegen der Einzelheiten auf die

Akte der Beklagten und die Akte des Sozialgerichts verwiesen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Gericht macht von der Möglichkeit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid Gebrauch. Die Beteiligten sind dazu angehört worden, der Sachverhalt ist geklärt und die Sache weist keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf, [Â§ 105 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).
2. Die zulässige Klage ist unbegründet.
3. Der Kläger begehrt von der Beklagten die Ausstellung einer elektronischen Gesundheitskarte ohne Lichtbild. Es handelt sich vorliegend um eine Verpflichtungs- und Leistungsklage nach [Â§ 54 Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).
4. Die Klage ist statthaft und wurde formgerecht erhoben. Die Klage ist auch fristgerecht im Sinn des [Â§ 87 SGG](#) erhoben worden. Der Widerspruchbescheid trägt das Datum vom 29.01.2016. Die Aufgabe zur Post ist nicht dokumentiert. Damit kann das Gericht die Bekanntgabe des Widerspruchbescheids und damit auch den Beginn des Fristlaufs nicht zweifelsfrei feststellen. Die Klage gilt deshalb als rechtzeitig erhoben (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 11. Auflage 2014, Â§ 87, Rn.4d).
5. Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Ausstellung einer elektronischen Gesundheitskarte ohne Lichtbild.

Die elektronische Gesundheitskarte ist in [Â§Â§ 291, 291a SGB V](#) geregelt.

Gemäß [Â§ 291 Abs. 2 S. 4 SGB V](#) ist die elektronische Gesundheitskarte mit einem Lichtbild des Versicherten zu versehen. Gemäß [Â§ 291 Abs. 2 S. 5 SGB V](#) erhalten Versicherte bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres sowie Versicherte, deren Mitwirkung bei der Erstellung des Lichtbildes nicht möglich ist, eine elektronische Gesundheitskarte ohne Lichtbild.

6. Der Kläger kann damit nur dann eine elektronische Gesundheitskarte ohne Lichtbild beanspruchen, wenn ihm die Mitwirkung bei der Erstellung des Lichtbildes nicht möglich ist. Der Kläger beruft sich darauf, dass ihm die Übersendung eines Lichtbildes an die Beklagte aus religiösen Gründen nicht möglich ist. Dieses Vorbringen ist vom Wortlaut der Ausnahmenvorschrift des [Â§ 291 Abs. 2 S. 5 SGB V](#) nicht erfasst. Der Kläger trägt nämlich nicht vor, dass es ihm aus religiösen Gründen nicht möglich ist, überhaupt ein Lichtbild zu erstellen bzw. erstellen zu lassen. Der Gesetzgeber hatte bei Schaffung des Ausnahmetatbestands Fälle im Blick, in denen es Versicherten nicht möglich ist, selbst ein Lichtbild zu beschaffen. Als Beispiele werden bettlägerige Personen und Personen in geschlossenen Einrichtungen genannt (vgl. [BT-Drs. 15/4228](#)). Hierdurch wird deutlich, dass die vom Gesetzgeber beabsichtigten Ausnahmetatbestände eng auszulegen sind. Es soll sich vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks (Verhinderung von Missbrauch) auch um eine abschließende Regelung handeln (so auch SG Stralsund, Beschluss vom 19. Oktober 2015 â [S 3 KR 235/15 ER](#) -, juris).

Der Klager kann sich damit tatbestandlich nicht auf die Ausnahmegvorschrift des [ 291 Abs. 2 S. 5 SGB V](#) berufen, so dass die Klage unter diesem Gesichtspunkt keinen Erfolg haben kann.

7. Der Klager macht geltend, dass er schwerwiegend datenschutzrechtliche Bedenken bei der bersendung des angeforderten Lichtbildes habe. Das Bundessozialgericht hat sich in seiner Entscheidung vom 18.11.2014, [B 1 KR 35/13 R](#), [BSGE 117, 224-236](#), SozR 4-2500  291a Nr 1, SozR 4-1100 Art 2 Nr 15, ausfhrlich mit der Frage beschftigt, ob die Regelung des [ 291 Abs. 2 S. 4 SGB V](#) mit dem Datenschutzrecht vereinbar ist und hat diese Frage bejaht. Eine hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung angenommen worden (vgl. BVerfG 1. Senat 3. Kammer vom 8.6.2016   [1 BvR 864/15](#)).

Das BSG erlutert zunchst, dass die Datenschutzregelungen des SGB ([ 35 SGB I](#); [ 67 ff SGB X](#) iVm [ 15, 291, 291a SGB V](#)) anzuwenden sind, da sie als bereichsspezifisches Datenschutzrecht dem BDSG vorgehen. Die o. g. gesetzlichen Grundlagen stehen nach der Entscheidung des BSG mit hherrangigem Recht in Einklang. Sie begrnden zwar einen Eingriff in das Grundrecht des Klagers auf informationelle Selbstbestimmung als eine Ausprgung des allgemeinen Persnlichkeitsrechts ([Art 2 Abs 1](#) in Verbindung mit [Art 1 Abs 1 GG](#)). Der Eingriff ist aber gerechtfertigt. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewhrt die Befugnis des Einzelnen, grundstzlich selbst ber die Preisgabe und Verwendung seiner persnlichen Daten zu bestimmen. Es umfasst den Schutz gegen die unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe persnlicher Daten (vgl. [BVerfGE 65, 1](#), 43; [67, 100](#), 143). Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist aber nicht uneingeschrnkt und schrankenlos gewhrt. Eingriffe sind hinzunehmen und gerechtfertigt, wenn sie im berwiegenden Allgemeininteresse stehen (vgl. [BVerfGE 65, 1](#), 43 f). Die Beschrnkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bedarf einer verfassungsmigen gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschrnkungen klar erkennbar ergeben und die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht (stRspr, vgl. [BVerfGE 65, 1](#), 43 f; [BVerfGE 115, 320](#), 345; BVerfG [SozR 4-1300  25 Nr 1](#) RdNr 20; BVerfG Beschluss vom 2.12.2014   [1 BvR 3106/09](#)   [Juris RdNr 30](#); s auch [BSGE 98, 129](#) = [SozR 4-2400  35a Nr 1](#), RdNr 20 ff). Diesen Anforderungen gengt die gesetzliche Regelung des [ 291 Abs. 2 S. 4 und S. 5 SGB V](#). Es ergeben sich aus dieser Norm die Voraussetzungen und der Umfang der Beschrnkungen klar erkennbar. Die Beschrnkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind durch das berwiegende Allgemeininteresse gerechtfertigt. Dieses liegt in der Verhinderung von Missbrauch und ist auch zur Kosteneinsparung geeignet, erforderlich und angemessen. Das BSG fhrt weiter aus, dass nicht ersichtlich ist, dass es andere gleich geeignete, weniger belastende Mglichkeiten gibt, um die Ziele des Gesetzgebers zu erreichen. Die Krankenversichertenkarte ohne Lichtbild war nur bedingt geeignet, einer missbruchlichen Verwendung zu begegnen. Die Identitsprfung durch Vorlage der Krankenversichertenkarte zusammen mit einem Personalausweis ist kein milderes Mittel. Da die Vertragsrzte auf Basis der bisherigen Regelung nicht befugt sind, die Vorlage des Bundespersonalausweises zu

verlangen. Insofern wÄ¼rde auch durch eine entsprechende GesetzesÄ¼nderung in das Recht des KlÄ¼rgers auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen werden. Das Lichtbilderfordernis beschrÄ¼nkt die Versicherten in ihrem informationellen Selbstbestimmungsrecht nur relativ geringfÄ¼gig. Die durch die Verhinderung von Missbrauch beabsichtigte Sicherung der finanziellen StabilitÄ¼t der GKV ist hingegen ein Ä¼berragend wichtiger Gemeinwohlbelang (vgl. [BVerfGE 114, 196, 248 = SozR 4-2500 Ä¼ 266 Nr 9](#) RdNr 139). Datenschutzrechtliche Bedenken fÄ¼hren damit nicht zum Klageerfolg

8. Der KlÄ¼rger macht zudem geltend, dass die von ihm geforderte Ä¼bermittlung des Lichtbildes aus religiÄ¼sen GrÄ¼nden nicht mÄ¼glich sei. Er gehÄ¼re der Glaubensgemeinschaft der C. an. Der Besitz einer Gesundheitskarte mit Foto sei verboten. Der KlÄ¼rger beruft sich auf die Religionsfreiheit des [Art. 4 GG](#).

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 05. Februar 1991 â¼ [BVerfGE 83, 341-362](#), entschieden, dass allein die Behauptung und das SelbstverstÄ¼ndnis, eine Gemeinschaft bekenne sich zu einer Religion und sei eine Religionsgemeinschaft, fÄ¼r diese und ihre Mitglieder die Berufung auf die FreiheitsgewÄ¼hrleistung des [Art 4 Abs. 1 und 2 GG](#) nicht rechtfertigen kann. Vielmehr muss es sich auch tatsÄ¼chlich, nach geistigem Gehalt und Ä¼uÄ¼erem Erscheinungsbild, um eine Religion und Religionsgemeinschaft handeln. Dies im Streitfall zu prÄ¼fen und zu entscheiden, obliegt den Gerichten.

Vor diesem Hintergrund hat der KlÄ¼rger der Kammer das Vorliegen einer Religionsgemeinschaft im Sinn des [Art. 4 GG](#) nicht glaubhaft machen kÄ¼nnen. Eine vom Grundgesetz geschÄ¼tzte Religion ist eine Ä¼berzeugung von der Stellung des Menschen in der Welt und seine Beziehung zu hÄ¼heren MÄ¼chten und tieferen Seinsschichten. Die Behauptung, dass es sich um eine religiÄ¼se Ä¼berzeugung handelt, muss plausibel sein. Das bedeutet, dass es sich nach dem geistigem Gehalt und Ä¼uÄ¼erem Erscheinungsbild um eine Religion handeln muss (vgl. Pieroth/Schlink, Grundrechte Staatsrecht II, Rn. 515). Der KlÄ¼rger hat sich zum ersten und einzigen Mal zu seiner Religion im Schreiben vom 20.09.2016 geÄ¼uert. Im Rahmen der Stellungnahme macht der KlÄ¼rger vor allem deutlich, dass er sich mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Vorliegen einer Religionsgemeinschaft auskennt. Er versucht die einzelnen Voraussetzungen, die das Bundesverfassungsgericht erarbeitet hat, abzuarbeiten. Allerdings wird der KlÄ¼rger hier â¼ mit Ausnahme des Verbots, eine elektronische Gesundheitskarte zu besitzen â¼ nicht konkret. Er trÄ¼gt vor, dass die Religion ein alle Lebensbereiche umfassendes, geschlossenes Weltbild habe. Es bleibt jedoch unklar, worin dies in den jeweiligen Lebensbereichen liegen soll. Es wird behauptet, dass es religiÄ¼se Symbole gebe. Es wird jedoch nicht erÄ¼utert, welche dies sein sollen. FÄ¼r das Gericht drÄ¼ngt sich die Annahme auf, dass der KlÄ¼rger, das Bestehen einer Religionsgemeinschaft vorschiebt, um sein Ziel, den Erhalt einer Gesundheitskarte ohne Foto, zu erreichen. Ein Berufen auf die Religionsfreiheit ist daher mangels Vorliegens einer Religionsgemeinschaft im Sinn des [Art. 4 GG](#) nicht mÄ¼glich.

9. Letztlich kann dies jedoch auch dahinstehen. Denn auch die Religionsfreiheit ist

kein schrankenlos zu gewährendes Grundrecht. Es findet seine Grenze in den Grundrechten Dritter sowie in den grundlegenden Wertentscheidungen des Grundgesetzes (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. April 1972 – [2 BvR 75/71](#) –, [BVerfGE 33, 23](#) ff). Wie bereits vom Bundessozialgericht in der o. g. Entscheidung dargelegt, dient das Lichtbild auf der Gesundheitskarte der Verhinderung von Missbrauch und damit der finanziellen Stabilität der GKV. Dies ist ein $\frac{1}{4}$ berragend wichtiger Gemeinwohlbelang, welcher sich aus dem Rechtsstaatsprinzip des [Art. 20 Abs. 3 GG](#) ableitet und auch im Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in [Art. 114 Abs. 2 S. 1 GG](#) kodifiziert ist. Die Krankenkassen sind als Anstalten des öffentlichen Rechts zu dessen Einhaltung verpflichtet. Dieser Grundsatz ist gegen das vom Kläger beanspruchte Grundrecht der Religionsfreiheit abzuwägen. Auf Grund der für die Allgemeinheit $\frac{1}{4}$ berragend wichtigen Wertentscheidung des Grundgesetzes, dass staatliche Mittel nur wirtschaftlich und sparsam zu verwenden sind, muss das Grundrecht des Klägers zurücktreten. Ein Missbrauch des Krankenversicherungssystems kann nur durch die Identitätsprüfung erreicht werden. Diese ist wiederum nur mittels Lichtbildes möglich (zum Personalausweis s. o.). Die Religionsfreiheit des Klägers wird hingegen nur in einem Punkt gestört. Der Kläger behauptet, dass seine Religion ein alle Lebensbereiche umfassendes Weltbild beinhaltet. Das Ermitteln eines Lichtbildes stellt, bezogen auf alle Lebensbereiche, nur einen kleinen Teil eines Lebensbereichs dar. Die Religionsfreiheit des Klägers kann in allen anderen Lebensbereichen ungestört beansprucht werden, wohingegen dem grundgesetzlich verankerten Allgemeinwohlbelang allein mittels der Identitätsprüfung durch ein Foto vollständig zur Wirkung verholfen werden kann. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung muss daher das Grundrecht der Religionsfreiheit zurücktreten, da es nur wenig beschränkt wird, dadurch jedoch ein anderer durch das Grundgesetz vorgeschriebener Allgemeinwohlbelang vollumfänglich wirksam werden kann.

10. Der Kläger hat somit auch unter Berücksichtigung der datenschutz- und grundrechtlichen Argumente keinen Anspruch auf Ausstellung einer Gesundheitskarte ohne Lichtbild. Die Klage war deshalb abzuweisen.

11. Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 22.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024